

fügung ohne weiteres, als von einer inkompetenten Behörde erlassen, aufzuheben.

5. Mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Nidwaldner Regierung fällt natürlich auch der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 19. August 1897 dahin.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 19. Juli 1897 aufgehoben.

### III. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

#### Atteintes portées à d'autres droits garantis.

205. Urteil vom 13. Oktober 1897  
in Sachen Rößlin.

A. Bäcker Florentin Rößlin in Kerns beabsichtigt, auf der ihm gehörenden Liegenschaft „Hofftatt“ daselbst eine Bäckerei zu erstellen. Er legte dem Einwohnerrat von Kerns ein bezügliches Baubewilligungsgesuch vor, erhielt aber unterm 18. Januar 1897 den Bescheid, daß der Bau nur bewilligt werde unter der Bedingung, daß die Entfernung zwischen der Hausmauer des auf dem anstoßenden Grundstücke gelegenen Pfrundhauses der Frühmesserei und der Neubauten wenigstens 10 Meter betrage. Rößlin rekurierte gegen diesen Bescheid an den Regierungsrat von Obwalden, wobei er sich auf die Holz- und Bauverordnung der Gemeinde Kerns vom 1. Mai 1884 berufen zu haben scheint, die in Art. 29 Abs. 2 für Neubauten bloß eine Entfernung von 4 Meter von andern Gebäuden, von Dachvorsprung zu Dachvorsprung gerechnet, vorschreibe. Der Einwohnerrat von Kerns wies in seiner Vernehmlassung insbesondere auf Art. 29 Abs. 4 der erwähnten Verordnung hin, wonach im Interesse der öffent-

lichen Wohlfahrt, u., auch weitergehende Vorschriften für das Bauen aufgestellt werden dürfen. Der Regierungsrat beschloß hierauf unterm 10. März, es habe Rößlin den fraglichen Neubau 6 Meter vom genannten Pfrundhaus zu entfernen. Dieser traf nun Anstalten zum Bauen, wobei er davon ausging, daß er die 6 Meter Distanz von Hausmauer zu Hausmauer einzuhalten habe. Mit Zuschrift vom 5. Mai erhielt er jedoch die Mitteilung, der Regierungsrat habe beschlossen, daß die Entfernung des Neubaus von dem Frühmessereigebäude mindestens 6 Meter von Dachvorsprung zu Dachvorsprung zu betragen habe, und in gleichem Sinne entschied der Einwohnerrat von Kerns unterm 11. Mai über das abgeänderte Baugesuch des Rößlin. Letzterer scheint sich jedoch, als er nunmehr mit den Maurerarbeiten begann, nicht an diese Schlußnahmen gekehrt zu haben, und auch zwei Aufforderungen des Regierungsrates auf genaue Innehaltung der vorgeschriebenen Entfernung, vom 12. und 24. Mai, blieben unbeachtet. Nachdem Rößlin seine Auffassung in einer Zuschrift an das Landammannamt von Obwalden vom 26. Mai dargelegt hatte, wurde er am 28. ins Verhör berufen, und nachdem er bei diesem Anlaß darauf beharrt hatte, daß er den Beschluß vom 5. Mai nicht beachten und in der begonnenen Weise mit dem Bauen fortfahren werde, in der Wohnung des Landweibels „interniert“. Gegen Ausstellung einer Erklärung, daß er gegen Freilassung aus der gegen ihn verfügten Untersuchungshaft 500 Fr. bei der Obwaldner Kantonalbank, zahlbar bei der Standeskanzlei, deponiere, und die Arbeit bei seinem Neubau für einstweilen einstelle, sich dagegen weitere Schritte vorbehalte, wurde er nach einigen Stunden wieder auf freien Fuß gesetzt. Am 29. Mai stellte Rößlin ein Gesuch um Wiedererwägung des Beschlusses vom 5. Mai, um Ausrichtung einer Entschädigung von 30 Fr. wegen der Verhaftung und auf Wahrung der civilrechtlichen Entschädigungsansprüche gegen den Gemeinderat Kerns. Am 9. Juni beschloß jedoch der Regierungsrat, der Entscheid vom 5. Mai werde grundsätzlich aufrecht erhalten, und beschied auch das Entschädigungsbegehren wegen der Internierung vom 28. Mai ablehnend.

B. Unterm 19. Juni erhob nun namens des Florentin Rößlin

Zürsprech Dr. Weibel in Luzern gegen die regierungsräthlichen Entscheide und Maßnahmen vom 5., 14., 24. und 28. Mai und 9. Juni den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung und Verweigerung des rechtlichen Gehörs, also Verletzung der Art. 6 und 51 der Obwaldner Verfassung und Art. 4 der Bundesverfassung, wegen Rechtsverweigerung und Verletzung des Gesetzgebungsrechts der Landsgemeinde, Art. 36 und 38 der Obwaldner Verfassung, Verletzung des in Art. 10 dieser letztern garantierten Eigentums und der Vorschrift über Gewaltentrennung, sowie wegen Verletzung der garantierten persönlichen Freiheit, Art. 9 der Verfassung. Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs liege darin, wird zur Begründung angebracht, daß der Rekurrent vor der Schlußnahme vom 5. Mai nicht nochmals einvernommen worden sei. Materiell aber liege die Rechtsverweigerung in der Willkür, womit man die Baute desselben behandelt und die Bauverordnung angewendet habe, die sonst übrigens in den wenigsten Fällen gehandhabt worden, über die man aber vorliegend noch hinausgegangen sei. Falls man annehme, der Entscheid führe auf die Bauverordnung zurück, so sei zudem ein Eingriff in das Gesetzgebungsrecht der Landsgemeinde konstatiert, die einzig das Recht habe, Gesetze zu erlassen. Die Bauverordnung von Kerns, speziell Art. 29, stelle sich als Gesetz dar und könne somit, da sie nicht in verfassungsmäßiger Form erlassen sei, nicht gelten. Auch liege darin eine Verletzung des Eigentums, denn nach der Bauverordnung sei das Bauen von der Bewilligung des Nachbarn abhängig gemacht; die Sache sei somit privatrechtlicher Natur und gehe den Regierungsrat nichts an. Endlich habe dieser auch durch die Verhaftung die Verfassung verletzt. Die Anträge gehen dahin: Es seien die Schlußnahmen des Regierungsrates von Obwalden vom 5. Mai und 9. Juni als verfassungswidrig aufzuheben und es sei die Regierung von Obwalden zu verpflichten, dem Rekurrenten für ungesetzlichen Verhaft 30 Fr. Entschädigung zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu vergüten; überdies seien demselben seine Forderungsrechte gegen die Regierung von Obwalden, gegen die Gemeinde Kerns und den dortigen Einwohnerrat wegen willkürlicher Einstellung im Bau und dadurch bedingten Entzugs seines Verdienstes vorzubehalten.

C. Der Regierungsrat von Obwalden erhebt in seiner Vernehmungslaffung gegenüber beiden Hauptanträgen des Rekurrenten die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichts. Bezüglich der Baubeschränkung wird diesbezüglich angebracht, es handle sich lediglich um den Beschluß einer Gemeindebehörde, und der Regierungsrat habe sich bloß als Rekursinstanz gemäß Art. 51 der Verfassung mit der Sache befaßt. Und wenn auch die Holz- und Bauverordnung vom Regierungsrat genehmigt worden sei, so berühre diese Genehmigung die baupolizeilichen Bestimmungen nicht, da eine solche nur für die forstpolizeilichen Vorschriften vorgesehen sei. Es sei also auch die fragliche Verordnung, soweit sie baupolizeiliche Bestimmungen enthalte, ein Erlaß einer Gemeindebehörde, gegen den der staatsrechtliche Rekurs nicht gegeben sei. Die Frage der Entschädigung wegen widerrechtlicher Verhaftung sodann gehöre vor die Gerichte. Einläßlich wird ausgeführt: Nachdem vor Erlaß des Entscheides vom 10. März der Rekurrent ins Recht gehört worden sei und eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden, habe man für den Interpretationsbeschluß vom 5. Mai nicht wieder ein derartiges Verfahren zu beobachten gebraucht. Sodann habe Röhlin selbst den Regierungsrat angerufen; er könne nun nicht hinterher geltend machen, daß die Sache rein privatrechtlicher Natur sei. Daß ferner Waldbreglement und Bauverordnung der Gemeinde Kerns gesetzlichen Charakter haben, glaube der Anwalt des Rekurrenten selbst nicht, sonst müßten Statuten von Vereinen, Genossenschaften, Korporationen u. dgl. ebenfalls als Gesetze angesehen werden. Die Einwürfe wegen mangelhafter Vollziehung dieser Verordnung mögen dahingestellt bleiben; Thatsache sei, daß der Gemeinderat Kerns nach derselben kompetent gewesen sei, bei der vom Rekurrenten projektierten Baute strengere Vorschriften aufzustellen. Der Instruktionsrichter wünschte, daß sich der Regierungsrat insbesondere auch noch über die Frage ausspreche, wie es sich mit der vom Rekurrenten behaupteten Verletzung von Art. 10 der kantonalen Verfassung verhalte und worauf sich die Befugnis der Bürgergemeinde Kerns zum Erlaß der in Frage stehenden baupolizeilichen Vorschriften stütze. Die Antwort hierauf lautet: Es sei vom Rekurrenten weder eine Abtretung von Land, noch eine Beschränkung der

Nutzungsrechte desselben verlangt worden. In Frage stehe einzig und allein, ob Röhlin verpflichtet sei, die von ihm projektierte Baute in einer bestimmten Entfernung vom Frühmessereipfrundhaus zu erstellen. Hierin liege weder eine Beschränkung noch eine Verletzung des Eigentums. Die Befugnis zum Erlaß der in Frage stehenden baupolizeilichen Vorschriften leite die Bürgergemeinde Kerns wesentlich daher ab, daß sie Eigentümerin und Disponentin der Bürgergemeindewaldungen sei, aus denen sie in der Regel das Bauholz abgebe, wobei sie an die Abgabe die ihr gutschneidenden Bedingungen knüpfen könne. Sie habe darum auch ein Interesse an einer in feuerpolizeilicher Beziehung soliden und zuverlässigen Baukonstruktion. Sodann sei zu bemerken, daß die Bürger- und die Einwohnergemeinde Kerns thatsächlich identisch seien, d. h. sozusagen ausnahmslos aus den nämlichen Rechtssubjekten bestehen. Praktisch komme es somit auf dasselbe hinaus, ob die Bürger- oder ob die Einwohnergemeinde die Verordnung erlassen habe. Letztere, bezw. der Einwohnerrat, sei aber verfassungsmäßig (Art. 70 und 79 der Kantonsverfassung) zum Erlasse von Bestimmungen, wie die in Frage stehenden, ohne weiteres kompetent gewesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem regierungsrätlichen Beschluß vom 10. März hat sich der Rekurrent insofern unterzogen, als er mit seiner Baulinie auf 6 Meter von dem benachbarten Pfrundhaus der Frühmesserei, von Mauer zu Mauer gemessen, zurückgewichen ist. Dagegen sichts er die spätern Beschlüsse des Regierungsrates vom 5. Mai und 9. Juni, nebst den entsprechenden, einer selbständigen Bedeutung jedoch entbehrenden Aufforderungen vom 14. und 24. Mai, an, durch die ihm eine noch größere Baudistanz, nämlich eine solche von 6 Meter von Dachvorsprung zu Dachvorsprung, auferlegt werden wollte. Zur Beurteilung dieser Beschwerde, der der erste Teil des förmlichen Rekursantrages entspricht, ist das Bundesgericht kompetent: Es handelt sich um Verfügungen einer kantonalen Behörde, des Regierungsrates, welcher kraft seiner Stellung als Rekursinstanz gegenüber Beschlüssen von Gemeinderäten (Art. 51 der Kantonsverfassung) selbständig über die dem Rekurrenten auferlegte Baubeschränkung zu befinden und zu erkennen

hatte. Sein Entscheid schuf Recht, und wenn derselbe auch die Anwendung und Auslegung einer Gemeindeverordnung zum Gegenstand haben mochte, so blieb er nichtsdestoweniger ein staatsbehördlicher und demnach in dieser Richtung der Weiterziehung an das Bundesgericht fähiger Erlaß. Da ferner behauptet wird, daß durch die fraglichen Beschlüsse verfassungsmäßige Rechte des Rekurrenten verletzt wurden, so sind die sachlichen Voraussetzungen für einen staatsrechtlichen Rekurs gegeben. Wenn nämlich diesbezüglich auch noch eingewendet werden will, daß dem Regierungsrat die endliche Kompetenz zur Beurteilung solcher Anstände zustehe, so ist hierauf zu bemerken, daß es sich in der bundesgerichtlichen Instanz keineswegs um eine einläßliche Nachprüfung der Auslegung handelt, die der Regierungsrat der fraglichen Gemeindeverordnung hat angeheißen lassen, sondern einzig um die Frage, ob die betreffenden Schlußnahmen nicht verfassungsmäßig gewährleistete Rechte des Rekurrenten verletzen.

2. Dagegen ist das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht kompetent, auf den zweiten Teil des Rekursantrages einzutreten. Denn der darin geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung wegen widerrechtlicher Verhaftung ist vor den ordentlichen Gerichten zu erheben.

3. Die angefochtenen Schlußnahmen vom 5. Mai und 9. Juni nun beruhen auf Art. 29 der von der Bürgergemeinde Kerns im Jahre 1884 erlassenen „Holz- und Bauverordnung nebst Waldreglement“, der lautet: „Neubauten an Gemeindeftraßen sind wenigstens 1  $\frac{1}{2}$  Meter von denselben entfernt aufzuführen. In der Nähe von Gebäuden dürfen ohne Bewilligung deren Besitzer keine Neubauten weniger als 4 Meter von einem Dachvorsprung zum andern entfernt aufgeführt werden. Bei solchen Bauten, in welchen das eine oder andere Gebäude Feuerwerke besitzen oder solche erhalten, kann der Gemeinderat Extravorschriften machen. Hinsichtlich der öffentlichen Wohlfahrt, sowie auch in ästhetischer Beziehung, worauf namentlich im Dorf und an Landstraßen Bedacht genommen werden soll, hat der Gemeinderat besonders die Pflicht, bei der Erteilung der Baubewilligung diesbezügliche Vorschriften zu stellen und deren Einhaltung zu überwachen.“ In Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen glaubte der

Regierungsrat dem Rekurrenten die fragliche Baubeschränkung auferlegen zu können, während letzterer die Verfassungsmäßigkeit jener Vorschriften in verschiedenen Richtungen bestreitet. Diesen Ausstellungen gegenüber wendet der Regierungsrat in erster Linie ein, der Rekurrent habe sich selbst an ihn gewendet und sich dabei auf jene Vorschriften berufen, er könne nun nicht hinterher die Kompetenz des erstern und die Rechtsbeständigkeit der letztern anfechten. Allein aus jenen Thatsachen kann nicht geschlossen werden, daß Nöthlin auf die Geltendmachung seiner verfassungsmäßigen Rechte habe verzichten wollen. Er berief sich auf die Verordnung in dem Sinne, daß er nur eine Beschränkung, wie sie hier in Absatz 2 vorgesehen ist, zugeben wollte. Damit wurde aber keineswegs die Verbindlichkeit der Verordnung vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus anerkannt. Und wenn auch über die Frage der Regierungsrat zum Entscheide angerufen wurde, so lag darin noch keinerlei Verzicht auf die Anfechtung seiner Schlussnahmen, falls dieselben gegen verfassungsmäßige Garantien verstößen würden, zumal da der Regierungsrat das Recht und die Pflicht hatte, von sich aus die Frage der Baubeschränkung, und insbesondere die Frage, ob für eine solche die Bauverordnung von Kerns eine genügende Grundlage abgebe, auch von der verfassungsrechtlichen Seite zu prüfen, mochte dies immerhin vom Rekurrenten selbst nicht angeregt worden sein. Dieser hat sich somit des Rechts zur Erhebung des staatsrechtlichen Rekurses nicht begeben.

4. Was dann die Sache selbst betrifft, so bedeuten die angefochtenen Schlussnahmen unzweifelhaft eine Beschränkung des Eigentums des Rekurrenten, dessen Unverletzlichkeit durch Art. 10 der Obwaldner Verfassung gewährleistet ist. Derselbe wird dadurch verhindert, seine Liegenschaft so zu benutzen, wie er will; es wird ihm eine, dem Eigentümer der Natur der Sache nach zustehende Benutzungsbefugnis unterzogen. Nun hat das Bundesgericht schon mehrfach ausgesprochen, daß angesichts der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie durch bloße Verwaltungsanordnungen derartige Beschränkungen dem Eigentümer nicht auferlegt werden dürfen, daß vielmehr der Inhalt des Eigentums einzig durch das objektive Recht bestimmt werde, und daß ein Entzug des Eigentums, wie einzelner darin liegender Befugnisse, nur auf dem verfassungs-

mäßig vorgesehenen Wege der Expropriation vor sich gehen könne (vergl. Amtl. Samml., Bd. VI, S. 597 ff.; XIII, S. 288 f.; XVI, S. 528 ff.). So darf namentlich auch die im Eigentum liegende Freiheit des Bebauens einer Liegenschaft dem Eigentümer nicht durch eine bloße Verwaltungsverfügung entzogen werden; sondern es kann eine solche Beschränkung, abgesehen von den Fällen, in denen der Expropriationsweg betreten wird, vor der verfassungsmäßig garantierten Unverletzlichkeit des Eigentums nur Bestand haben, wenn sie auf einer allgemein verbindlichen Norm des objektiven Rechts beruht. Daß nun dem Art. 29 der Holz- und Bauverordnung für die Gemeinde Kerns, auf den einzig sich die angefochtenen regierungsrätlichen Verfügungen stützen, die Bedeutung und Kraft eines Satzes der objektiven Rechtsordnung zukomme, hat der Regierungsrat von Obwalden nicht einmal behauptet. Und in der That fehlen jener Bestimmung jegliche Merkmale einer allgemein verbindlichen Norm. Die Verordnung geht nicht von den das staatliche Gesetzgebungsrecht ausübenden Organen aus, noch stellt sie sich als ein auf gesetzlicher Grundlage erlassenes Gemeindestatut dar, dem kraft staatlicher Delegation Gesetzescharakter beizumessen wäre. Es vergleicht denn auch der Regierungsrat selbst die Verordnung mit den Statuten von Vereinen, Genossenschaften, zc. Dann hätte derselbe aber, wenn er daraus die Verbindlichkeit der in Frage stehenden Vorschrift herleiten wollte, jedenfalls noch weiter denken müssen, daß die Bürgergemeinde Kerns ein auf dem Gebiete des Baupolizeiwesens autonomes Gebilde sei, wofür aber jegliche Anhaltspunkte fehlen. Ebenso wenig wie für die Bürgergemeinde, ist übrigens die Befugnis zum Erlaß derartiger Vorschriften, sei es kraft staatlicher Delegation, sei es kraft Autonomie, für die Einwohnergemeinde erstellt, ganz abgesehen davon, daß selbstverständlich die Holz- und Bauverordnung nicht als ein Erlaß dieser Körperschaft betrachtet werden kann, mögen immerhin die beiden Gemeinden in ihrer Zusammensetzung beinahe identisch sein. Es stellt sich somit die dem Rekurrenten auferlegte Baubeschränkung als eine von Verfassungswegen unzulässige dar und sie muß, soweit sich ihr derselbe nicht freiwillig unterzogen hat, d. h. soweit der Regierungsrat verlangt, daß die Entfernung des Neubaus von 6 Meter von

Dachvorsprung zu Dachvorsprung, statt von Mauer zu Mauer, gemessen werde, aufgehoben werden. Dabei bleibt es dem Regierungsrat unbenommen, die Gemeinde Kerns, falls das öffentliche Interesse eine weitere Baubeschränkung erfordern sollte und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, auf den Expropriationsweg zu verweisen. Ist der Rekurs in diesem Sinne begründet, so brauchen die weiteren Beschwerdepunkte des Rekurrenten nicht geprüft zu werden.

5. Ebenso wenig ist auf das Gesuch des Rekurrenten um Aufnahme eines Vorbehaltes in das Urteil betreffend seine Entschädigungsforderung wegen Verhinderung im Bauen und in der Berufsausübung einzutreten, da er seine Ansprüche, wenn ihm solche zustehen, auch ohne einen solchen Vorbehalt geltend machen kann.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Der Rekurs wird in seinem ersten Teile begründet erklärt und demgemäß werden die angefochtenen Beschlüsse des Regierungsrates von Obwalden vom 5. Mai und 9. Juni aufgehoben.

2. Im übrigen wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

—————

206. Urteil vom 18. November 1897 in Sachen Schweizer.

A. Am 3. Januar 1897 berief die Gemeinde Wiesen, Kantons Graubünden, die in kirchlicher Beziehung zu der evangelisch-römisch-katholischen Kirche gehört, den bisherigen Ortspfarrer G. Schmidt ab und wählte an seiner Stelle den Pfarrer A. Schweizer in Monstein zu ihrem Seelsorger. Die Wahl wurde vorschriftsgemäß dem evangelischen Kirchenrat des Kantons Graubünden zur Bestätigung vorgelegt. Diese wurde zunächst verweigert, weil die Gemeindeversammlung vom 3. Januar 1897 nicht als Kirchgemeinde und ohne Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen worden sei und weil an derselben mehrere Minderjährige gestimmt hätten. Die Wahlverhandlung wurde dann wiederholt und in der Folge vom evangelischen Kirchenrat formell bestätigt.

Letzterer hatte jedoch schon vorher auf Beschwerden des Kolloquiums (Bezirksverbandes der Geistlichen) von Davos-Greifenstein, des Pfarrers G. Schmidt und des Pfarrers J. J. Kobelt hin gegen Pfarrer Schweizer ein Disziplinarverfahren eingeleitet und die Angelegenheit der Synode in Sûs vorgelegt. Diese hatte den Kirchenrat beauftragt, dem Pfarrer Schweizer baldmöglichst Gelegenheit zur Vernehmung zu geben und falls sich die gegen ihn erhobenen Klagen als begründet herausstellen sollten, denselben sofort bis zur nächsten Synode zu suspendieren. Mit Schreiben vom 20. Juli hatte infolgedessen der Kirchenrat dem Pfarrer Schweizer die Klagepunkte mitgeteilt und ihn aufgefordert, am 27. Juli vor ihm zu erscheinen, um auf die wider ihn vorgebrachten Klagen zu antworten. Schweizer hatte sein Erscheinen von verschiedenen Bedingungen, insbesondere von der Nennung der Namen der Ankläger, abhängig gemacht und war, da diesen Bedingungen nicht entsprochen wurde, bei der auf den 27. Juli angeetzten Verhandlung, zu der er nochmals eingeladen worden war, ausgeblieben. Der Kirchenrat war trotzdem, auf Grund der Akten, auf die Klagen eingetreten, hatte sie begründet erfunden und auf Suspension bis zur Synode von 1898 und Tragung der Kosten erkannt. Dieser Disziplinentscheid wurde dem Pfarrer Schweizer am nämlichen Tage, an dem die formelle Bestätigung seiner Wahl an die Kirchgemeinde Wiesen abging, am 28. Juli 1897 mitgeteilt. Derselbe stützte sich auf die dem Kirchenrat durch die evangelische Kirchenverfassung eingeräumten Befugnisse und das (kirchliche) Gesetz betreffend Bestrafung fehlbarer Geistlicher durch die kirchlichen Behörden, wonach, wenn ein Synodale in Bezug auf Wandel und Amtsführung sich eines Fehltritts schuldig gemacht hat, von den kirchlichen Behörden u. A. Suspension auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, sei es in einzelnen sei es in sämtlichen pfarramtlichen Funktionen ausgesprochen werden kann. Die Begründung lautete: „Wir haben begründet „befunden folgende Klagepunkte: 1. Sie haben durch grobe Indiskretion in Bezug auf das Kolloquialprotokoll von Davos-Greifenstein die Gemeinde Monstein zu einem Prozeß gegen „Pfarrer Kobelt veranlaßt. 2. Sie haben den Kolloquialpräsident „Accola in verleumderischer und gehässiger Weise bei der Post-